

## 1099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (215/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruber und Genossen haben am 23. September 1986 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Nachdem die Wirksamkeit des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1984 mit 31. Dezember 1986 erlischt, ist eine Verlängerung des Gesetzes um fünf Jahre bis 31. Dezember 1991 notwendig geworden. Die Wirksamkeit des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 250/1984, erlischt mit 31. Dezember 1987. Auf Grund des Zusammenhanges mit dem Ausfuhrförderungsgesetz soll gleichzeitig die Wirksamkeit des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes um wei-

tere fünf Jahre bis 31. Dezember 1992 verlängert werden.

Nach der Rechtsauffassung des BKA-Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. September 1986 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Grabher-Meyer und der Ausschußobmann Kurt Mühlbacher sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1986 09 25

Dr. Heindl  
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem  
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz  
1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 250/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1992 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesell-

schaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.